

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. März 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 34 b)

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/55/L.11 und Add.1)]

55/8. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 50/25 vom 5. Dezember 1995, 51/36 vom 9. Dezember 1996, 52/29 vom 26. November 1997 und 53/33 vom 24. November 1998 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen,

mit Genugtuung über die im März 1999 von der Ministertagung über Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Erklärung von Rom über die Anwendung des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei,

feststellend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen festgelegt sind, die ein verantwortungsvolles Vorgehen in Bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Erschließung von Fischereiresourcen sicherstellen sollen, einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zu dem nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für selektive Fanggeräte und Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

in dem Bewusstsein, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unter anderem auf dem Gebiet der Datensammlung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen sind,

Kenntnis nehmend vom Abschluss der Verhandlungen zur Einrichtung neuer regionaler Organisationen und Abmachungen in mehreren Fischgebieten, die bislang nicht bewirtschaftet wurden, insbesondere des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Bestände weit wandernder Fische im West- und Zentralpazifik und des

Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiresourcen im Südostatlantik, und hervorhebend, dass diese Übereinkünfte gemäß dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische¹ abgeschlossen wurden,

sowie davon Kenntnis nehmend, dass die Mitgliedstaaten der Ständigen Kommission für den Südpazifik das Rahmenübereinkommen zur Erhaltung der lebenden Meeresressourcen auf Hoher See im Südpazifik verabschiedet haben,

in Anerkennung der Bedeutung des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, und mit Besorgnis feststellend, dass keines dieser Übereinkommen bislang in Kraft getreten ist,

mit Befriedigung feststellend, dass der Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Februar 1999 internationale Aktionspläne zur Steuerung von Fischereikapazitäten, zur Verringerung des Beifangs von Seevögeln bei der Langleinenfischerei und zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände verabschiedet hat,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs² und die Nützlichkeit des Berichts betonend, insoweit er die Informationen zusammenfasst, die von den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen, den regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen zur Frage der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt bereitgestellt wurden,

mit Befriedigung feststellend, dass die interessierten Parteien echte Fortschritte auf dem Weg zu einer nachhaltigen Fischereibewirtschaftung erzielt haben, wenngleich noch viel zu tun bleibt,

feststellend, dass für die meisten Regionen der Ozeane und Meere der Welt zwar generell deutlich weniger Fischereiaktivitäten mit großen pelagischen Treibnetzen gemeldet wurden, dass jedoch in manchen Gebieten der Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen nach wie vor die lebenden Meeresressourcen bedroht³,

bekundend, dass es ihr nach wie vor ein Anliegen ist, dass Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu dieser Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

besorgt feststellend, dass die nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See sowie die illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei nach wie vor zu den schwerwiegendsten Problemen für die weltweite Fischerei und die nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen gehören, und außerdem feststellend, dass die nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs

¹ A/CONF.164/37; siehe auch A/50/550, Anhang I.

² A/55/386.

³ Ebd., Ziffern 12-64.

und auf Hoher See sowie die illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei sich nachteilig auf die Ernährungssicherung und die Volkswirtschaft vieler Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, auswirken,

feststellend, wie bedeutsam die Arbeiten sind, die unter der Schirmherrschaft der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternommen werden, um einen umfassenden internationalen Aktionsplan zu entwickeln, der die illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei verhindern, abwenden und beseitigen soll, unter Berücksichtigung aller im Einklang mit dem Völkerrecht bestehenden Handlungsmöglichkeiten und unter Anerkennung der Arbeiten bestimmter regionaler Fischereiorganisationen,

mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternimmt, um gegen die Ursachen der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei vorzugehen, unter Anwendung eines umfassenden und integrierten Konzepts, das alle betroffenen Staaten und die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung in die Abwendung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei einbezieht und das alle Staaten ermutigt, möglichst weitgehende Maßnahmen zu ergreifen oder durch Zusammenarbeit sicherzustellen, dass ihre Staatsangehörigen im Einklang mit Artikel 117 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen⁴ sowie die ihre Flagge führenden Schiffe die illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei weder unterstützen noch betreiben,

sowie mit Genugtuung über die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen zuständigen internationalen Organisationen in der gemeinsamen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei,

aner kennend, dass sich die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung mit der Frage des Meeremülls auseinandersetzen müssen, der aus Verschmutzungsquellen an Land oder auf Schiffen stammt, einschließlich zurückgelassenen Fanggeräts, und der zum Absterben von lebenden Meeresressourcen und zur Zerstörung ihres Lebensraums führen kann,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die erheblichen Mengen von Beifängen und Rückwürfen bei verschiedenen kommerziellen Fischereiunternehmen der Welt und in dem Bewusstsein, dass der Entwicklung und dem Einsatz selektiver, umweltverträglicher und kostenwirksamer Fanggeräte und Fangmethoden eine wichtige Rolle bei der Verringerung der Beifänge und Rückwürfe zukommen wird,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse, nach wie vor der Langleinensfischerei als Beifang zum Opfer fallen und auch die Bestände an anderen Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, auf Grund von Beifängen dezimiert werden, und Kenntnis nehmend von der jüngsten Initiative zur Ausarbeitung eines Übereinkommens für den Schutz der Albatrosse und Sturmvögel der südlichen Hemisphäre,

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechts-

⁴ Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10.

übereinkommens der Vereinten Nationen⁴ festgelegt, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens betreffend gebietsübergreifende Fischbestände, weit wandernde Arten, Meeressäugtiere, anadrome Bestände und lebende Meeresressourcen der Hohen See;

2. *bekräftigt außerdem* die Bedeutung, die sie der Befolgung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116, 49/118, 50/25, 52/29 und 53/33 beimisst, und fordert die Staaten und sonstigen Rechtsträger nachdrücklich auf, die in diesen Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen;

3. *legt allen Staaten nahe*, die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei, zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände und zur Steuerung der Fischereikapazitäten direkt oder gegebenenfalls über die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und -abmachungen umzusetzen, da dem Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner vom 26. Februar bis 2. März 2001 anberaumten vierundzwanzigsten Tagung Berichte über den Stand der Umsetzung dieser drei Pläne vorgelegt werden;

4. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Tätigkeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit dem Ziel, den Entwicklungsländern über ihr Interregionales Hilfsprogramm für Entwicklungsländer zur Anwendung des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei Hilfe beim Ausbau ihrer Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtskapazitäten zu gewähren;

5. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Globalen Umweltfazilität, unternimmt, um die Verringerung der Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu fördern;

6. *weist erneut darauf hin*, wie wichtig es ist, dass sich die Staaten direkt oder gegebenenfalls indirekt über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen sowie die anderen internationalen Organisationen weiter beziehungsweise verstärkt darum bemühen, mit hohem Vorrang, so auch durch finanzielle und/oder technische Hilfe mit Schwerpunkt auf dem Kapazitätsaufbau, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, unternehmen, um die Ziele und Maßnahmen dieser Resolution, namentlich die Überwachung und Kontrolle der Fischereitätigkeiten und die Durchsetzung der Fischereivorschriften, zu verbessern;

7. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, falls noch nicht geschehen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den entsprechenden internationalen Rechtsakten, einschließlich des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei, Maßnahmen zu ergreifen, die der Verringerung von Beifängen, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang dienen;

8. *fordert* die Staaten und sonstigen Rechtsträger, auf die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische¹ Bezug genommen wird und die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben

beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, *auf*, dies zu tun und zu erwägen, das Übereinkommen vorläufig anzuwenden;

9. *fordert* die Staaten und sonstigen Rechtsträger, auf die in Artikel 10 Absatz 1 des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See Bezug genommen wird und die noch keine Annahmeerkunde des Übereinkommens hinterlegt haben, *auf*, dies zu tun;

10. *erinnert daran*, dass die Staaten in der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21⁵ aufgefordert werden, in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, zur Umgehung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Fischereifahrzeuge auf Hoher See ihr Schiff unter anderer Flagge zu führen;

11. *fordert* die Staaten *auf*, soweit nicht bereits geschehen, Maßnahmen zu ergreifen, um Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, davon abzuhalten, dass sie zur Umgehung der geltenden Verpflichtungen ihre Flagge wechseln, und sicherzustellen, dass Fischereifahrzeuge, die dazu berechtigt sind, ihre Flagge zu führen, nur dann in Gebieten des nationalen Hoheitsbereichs anderer Staaten fischen, wenn sie eine Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Staates erhalten haben und ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen ausüben, und dass sie nicht unter Verstoß gegen die geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf Hoher See fischen;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Ausarbeitung eines internationalen Aktionsplans über die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei für die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit Vorrang fortzusetzen, so dass deren Fischereiausschuss Elemente davon verabschieden kann, die auf seiner vierundzwanzigsten Tagung in einen umfassenden und wirksamen Aktionsplan aufgenommen werden sollen;

13. *appelliert* an die Staaten und die regionalen Fischereiorganisationen, namentlich die regionalen Fischereibewirtschaftungsorgane und die regionalen Fischereiabmachungen, die Anwendung des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern;

14. *bekräftigt* die Rechte und Pflichten der Küstenstaaten, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie es in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen zum Ausdruck kommt, für geeignete Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Hinblick auf die lebenden Ressourcen in Zonen ihres nationalen Hoheitsbereichs zu sorgen;

15. *bittet* die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein echtes Interesse an der betreffenden Fischerei haben, Mitglieder solcher Organisationen werden oder an solchen Abmachungen teilhaben können;

16. *legt* der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, den sonstigen zuständigen Organen und Organisationen sowie den betroffenen Staaten *nahe*, mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auch weiterhin konstruktiv zusammenzuarbeiten, um den nicht genehmigten Fischfang in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs

⁵ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.

und auf Hoher See sowie die illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei zu bekämpfen;

17. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, ihre Kooperationsvereinbarungen mit den Organen der Vereinten Nationen über die illegale, nicht gemeldete und unregelte Fischerei weiterzuführen und dem Generalsekretär über die Vorrangbereiche der Kooperation und Koordinierung bei diesen Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über Ozeane und Seerecht aufnehmen kann;

18. *bestätigt* die Notwendigkeit, den völkerrechtlichen Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei bei Bedarf in einer Art und Weise zu stärken, die mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen übereinstimmt und die das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie andere einschlägige Grundsätze des Völkerrechts berücksichtigt;

19. *bestätigt außerdem* die zentrale Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die lebenden Meeresressourcen in ihrem Zuständigkeitsbereich zu bewerten, ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung zu steuern und so die Ernährungssicherung vieler Staaten und Gemeinwesen zu fördern und ihre wirtschaftliche Grundlage auf Dauer zu erhalten, und bestätigt ferner, dass ihnen auch bei der Umsetzung des anwendbaren Völkerrechts, darunter je nach Sachlage das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und das Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, sowie bei der Förderung der Anwendung des Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei eine Schlüsselrolle zukommen wird;

20. *fordert* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung und die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, die Frage des Meeresmülls mit Vorrang aufzugreifen, soweit sie mit der Fischerei zusammenhängt, und gegebenenfalls eine bessere Koordinierung zu fördern sowie die Staaten bei der vollständigen Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu unterstützen, einschließlich des Anhangs V und der Richtlinien des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das diesbezügliche Protokoll von 1978 abgeänderten Fassung;

21. *bittet* alle in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen sowie die multilateralen und bilateralen Geberorganisationen, die große Bedeutung zu berücksichtigen, die der Meereswissenschaft, insbesondere dem Schutz des Ökosystems, und dem Vorsorgeansatz zukommt, mit dem Ziel, den subregionalen und regionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung und ihren Mitgliedstaaten Unterstützung bei der nachhaltigen Fischereibewirtschaftung und -erhaltung zu gewähren, und stellt fest, dass für die Entwicklungsländer der Kapazitätsaufbau eine wesentliche Voraussetzung für die nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen bildet;

22. *empfiehlt*, dass die alle zwei Jahre stattfindende Konferenz der regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen zur Fischereibewirtschaftung gemeinsam mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen Maßnahmen prüft, die die Rolle dieser Organisationen bei allen Aspekten der Fischereierhaltung und -bewirtschaftung weiter stärken;

23. *empfiehlt außerdem*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Erwägung zieht, die für ihre Arbeit relevanten zwischenstaatlichen Organisationen zur Teilnahme an der zweijährlichen Konferenz der regionalen Fischereiorganisationen einzuladen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen zur Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, namentlich über den Stand und die Durchführung des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See, über die Durchführung der internationalen Aktionspläne zur Steuerung der Fischereikapazitäten, zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei und zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände und über die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, und dabei die Informationen zu berücksichtigen, die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, sowie anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und den subregionalen Organisationen und Abmachungen sowie den sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden;

26. *beschließt*, unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" einen Unterpunkt "Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See sowie illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

44. Plenarsitzung
30. Oktober 2000